EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2006/2007(INI)

13.2.2006

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

an den Rechtsausschuss

über die Folgen des Urteils des Gerichtshofs vom 13. September 2005 (Rs. C-176/03, Kommission gegen Rat))
(2006/2007(INI)

Verfasser der Stellungnahme: Jean-Marie Cavada

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

A. in dem Bewusstsein, dass die Verwirklichung des europäischen Projekts im Laufe der Jahrzehnte die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsraums zur Folge hatte, in dem sich die nationalen und europäischen Rechtsordnungen allmählich miteinander verzahnten und ein eigenständiges Konstrukt ergaben, das nicht nur auf gemeinsamen Werten, sondern auch auf den Grundsätzen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts und der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft beruhte (Artikel 10 EG-Vertrag),

B. unter Hinweis darauf, dass die Grundsätze des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts und der loyalen Zusammenarbeit die nationale Strafgesetzgebung der Mitgliedstaaten insofern berühren können, als letztere gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehalten sind:

   - strafrechtliche Maßnahmen abzuschaffen, die mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind (Urteil vom 19. Januar 1999 in der Rechtssache C-348/96, Donatella Calfa, Randnr. 17: „für das Strafrecht sind zwar grundsätzlich die Mitgliedstaaten zuständig, jedoch setzt das Gemeinschaftsrecht dieser Zuständigkeit nach ständiger Rechtsprechung Schranken. Das Strafrecht darf nämlich nicht die durch das Gemeinschaftsrecht garantierten Grundfreiheiten beschränken“[1]),

   - Sanktionen vorzusehen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen, einschließlich strafrechtlicher Art, wenn es für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts erforderlich ist (Urteil vom 21. September 1989 in der Rechtssache 68/88 Kommission/Griechenland[2]; Urteil vom 12. September 1996 in der Rechtssache C-58/95, Gallotti[3]; Urteil vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-378/97, Wisjenbeek[4]; Urteil vom 28. Januar 1999 in der Rechtssache C-77/97, Unilever, Ziffer 36: „…müssen die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Bestimmungen zur Verhinderung ….vorsehen, dass eine solche Werbung eine Zuwiderhandlung - insbesondere strafrechtlicher Art - darstellt, gegen die abschreckend wirkende Sanktionen festgesetzt werden können“[5]),

C. unter Hinweis darauf, dass die Wechselwirkung zwischen der Gemeinschaftsrechtsordnung und der Strafgesetzgebung in den Mitgliedstaaten nunmehr unbestreitbare Tatsache ist, mit der sich sowohl die Rechtslehre als auch die Rechtsprechung befassen, wobei sich aber der Gerichtshof, da bislang im EG-Vertrag keine eindeutigen Voraussagen vorliegen, bei der Festlegung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen mit der Feststellung der Zuständigkeit der Gemeinschaft begnügte, zugleich jedoch zur Frage von strafrechtlichen Sanktionen Schweigen bewahrt (Urteil vom 27. März 1990 in der Rechtssache C-9/89, Königreich Spanien/Rat[6]),

---

[1] Slg. 1999, I-11.
[2] Slg. 1989, 2965.
[3] Slg. 1996, I-4345.
[4] Slg. 1999, I-6207.
[5] Slg. 1999, I-431.
[6] Slg. 1990, I-1383, Randnr. 27.

D. in besonderer Erwägung dessen, dass der Gerichtshof in einem Urteil vom 13. September 2005 betont - wobei er eine allgemeine Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für das Strafrecht ausschließt - dass das den Gemeinschaftsgesetzgeber jedoch nicht daran hindern kann, Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die er für erforderlich hält, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz der Umwelt erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt (Urteil vom 13. September 2005 in der Rechtssache C-176/03, Kommission/Rat)[1],

E. in der Erwägung, dass der Gerichtshof ein Grundsatzentscheidung erlassen hat, deren Tragweite weit über den Bereich des Umweltschutzes hinausreicht und auch auf die übrigen gemeinsamen Politiken und die Grundfreiheiten Anwendung finden kann,

F. in Erwägung der Rolle, die dem Parlament als mit einem demokratischen Mandat ausgestatteten, die europäischen Völker repräsentierenden Legislativorgan zusammen mit den andern europäischen Organen als Motor dieser Entwicklung zukommt, vor allem wenn es um die Verabschiedung von Vorschriften geht, die die Bürger in ihren Grundfreiheiten beeinträchtigen können,

1. bekräftigt zum x-ten Mal, wie dringend es ist, unter Anwendung von Artikel 42 EU-Vertrag das Verfahren zur Aufnahme der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen in die gemeinschaftliche Säule in Angriff zu nehmen, da allein diese Säule die Voraussetzungen für die Annahme europäischer Rechtsvorschriften unter umfassender Achtung des demokratischen Grundsatzes und der effizienten Entscheidungsfindung sowie unter einer entsprechenden gerichtlichen Kontrolle bietet;

2. ist der Ansicht, dass es bis zu dieser Entwicklung dringend erforderlich ist, eine kohärente politische Strategie im Hinblick auf die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen im europäischen Recht festzulegen; verweist darauf, dass die angenommenen strafrechtlichen Vorschriften unabhängig von der Rechtsgrundlage oder der „Säule“, auf der sie begründet sind, auch untereinander kohärent sein müssen; bedauert im Übrigen, dass letztlich die europäischen Bürger Opfer des derzeit in diesen Bereichen zwischen der Gemeinschaft und der Union herrschenden Dualismus sind;

3. ist der Ansicht, dass eine säulenübergreifende Strategie in diesem Bereich Folgendes erfordert:

   - eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union sowie zwischen diesen Organen und den Mitgliedstaaten,

   - eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Art und des Anwendungsbereichs der Sanktionen, um ein strafrechtliches „Dumping“ zu vermeiden und die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden zu fördern,

   - die Errichtung strukturierter Formen der Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden, gegenseitige Bewertung und Sammlung zuverlässiger und

[1] Noch nicht veröffentlicht.

vergleichbarer Informationen über die Auswirkungen der auf europäischen Standards begründeten strafrechtlichen Vorschriften;

verweist darauf, wie wichtig es auch ist, dass das auf der einzelstaatlichen Ebene hergestellte Rechtsgleichgewicht im strafrechtlichen Bereich gewahrt bleibt, und ruft zur Ausprägung eines besonnenen Vorgehens im Hinblick auf die Aufnahme der wie auch immer gearteten strafrechtlichen Vorschriften auf, die zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts erforderlich sind, und ruft in diesem Punkt zu einer engeren Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten auf;

fordert die Kommission in Zusammenarbeit mit Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz auf, Strukturen für Rückmeldungen auf die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen in den Mitgliedstaaten, die im Rahmen europäischer Maßnahmen geplant wurden, einzurichten; begrüßt die Initiative der obersten Gerichtshöfe der Mitgliedstaaten, sich zu einem Netzwerk zusammenzuschließen, um im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Europäischen Union Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern, vor allem das Nebeneinanderbestehen europäischer und einzelstaatlicher strafrechtlicher Vorschriften betreffend;

4. schließt sich grundsätzlich dem Vorschlag der Kommission an, möglichst bald einen Trilog zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission einzuleiten, ist jedoch der Ansicht ist, dass dieser Trilog den allgemeinen Bezugsrahmen für die im vorstehenden Punkt genannten Gremien sowie die Methoden einer vorherigen Folgenabschätzung auf das Recht in diesem Bereich festlegen muss;

5. ist der Ansicht, dass der europäische Gesetzgeber die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen lediglich auf die Fälle beschränken soll, in denen sie sich für den Schutz folgender Bereiche als notwendig und unentbehrlich erweist:

   - die Rechte und Freiheiten der Unionsbürger und anderer Personen (wie die Bekämpfung des Menschenhandels und die Bekämpfung rassistischen oder extrem diskriminierenden Verhaltens),

   - die substanziellen Interessen der EU, darunter auch ihre finanziellen Interessen und die Bekämpfung der Fälschung des Euro;

6. ist der Ansicht, dass es insbesondere der Gewissheit darüber bedarf, inwieweit es zu gehäuften und immer wiederkehrenden Verletzungen gemeinschaftlicher Standards gekommen ist, die mit den geltenden Rechtsvorschriften, auch unter Einbeziehung des nationalen Rechts, nicht verhindert werden konnten;

7. kommt kurzfristig mit der Kommission überein, dass es notwendig ist, schwebende Rechtsetzungsvorschläge zurückzuziehen oder zu ändern, wenn sie auf einer Rechtsgrundlage begründet sind, die unter Berücksichtigung des angeführten Urteils als Irrtum erkannt werden muss;

8. fordert die Kommission auf, sich stets bewusst zu sein, dass die Voraussetzungen der Aufnahme strafrechtlicher Vorschriften aus der ersten Säule von vornherein eindeutig und klar bestimmt sein müssen; dass dieselben nur solange gelten, als die Einhaltung der gemeinschaftlichen Standards nicht anders als durch die strafrechtliche Ahndung erzielt werden kann;

9. weist darauf hin, dass der Gerichtshof der Ansicht ist, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber jegliche, wie auch immer gearteten strafrechtlichen Maßnahmen verabschieden kann, vorausgesetzt, dass sie zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts notwendig sind, und dass er vor allem die Möglichkeit der Annäherung des Strafniveaus ausdrücklich in die Zuständigkeit der Gemeinschaft eingebunden hat.